



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **20 Jahre Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Blömeke, Sigrid**

**Paderborn, 1993**

Das Hochschulrahmengesetz von 1976

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39078**

dernten sich die Rahmenbedingungen und das innenpolitische Klima. Die durch den Ölpreisschock von 1973 bedingte Rezession zwang nach einer Zeit kontinuierlich wachsender Haushalte zu Sparmaßnahmen. Der ärgste Mangel an qualifizierten Arbeitskräften war behoben, und der Verband der Arbeitgeber wollte egalitäre Chancengleichheit durch elitäre „Chancengerechtigkeit“ ersetzt wissen. Die Angst vor politisierten Uni-Absolventen, vor „Systemveränderern“, brachte 1972 den von der SPD mitgetragenen Radikalenerlaß hervor, der das reformfreundige Klima in der Bundesrepublik abkühlte und in weiten Teilen der politisch engagierten Öffentlichkeit für Verdruß sorgte. Die Studentenbewegung hatte sich aufgelöst und die Sache der Hochschulreform Parteien und Bildungsbürokraten des Bundes und der Länder überlassen. Wie schwierig es werden würde, das einmal von allen gemeinsam gutgeheißene Konzept der Gesamthochschule gegen konservative Reformgegner bundesweit durchzusetzen, sollte sich bei den Beratungen zum Hochschulrahmengesetz zeigen.

### *Das Hochschulrahmengesetz von 1976*

Durch die Änderung des Grundgesetzes im Mai 1969 hatte der Bund das Recht erworben, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Um ein Auseinanderdriften der Hochschulgesetzgebungen der einzelnen Bundesländer zu verhindern, wurde im Dezember 1970 nach eingehender Diskussion der Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz (HRG) verabschiedet. Die weitgehende Übereinstimmung in den Zielen der Hochschulreform ließ ein Gesetz erwarten, das die Reformen bundesweit vorantreiben würde. Der Entwurf des HRG von 1970 sah zwar Gesamthochschulen als Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens vor, überließ aber, mit Rücksicht auf die CDU-Mehrheit im Bundesrat, die Entscheidung für oder gegen die Gesamthochschule den einzelnen Bundesländern. Im einzelnen wurden abgestufte Studiengänge und Studienabschlüsse vorgeschrieben, wobei die Organisationsform offen blieb. Nach über fünfjähriger Diskussion trat das Hochschulrahmengesetz schließlich im Januar 1976 in Kraft. Die langwierigen Auseinandersetzungen hatten zu erheblichen Abstrichen bei den Reformansätzen geführt. Statt der integrierten Gesamthochschule als Regeltyp sah nun das Hochschulrahmengesetz ein gleichberechtigtes Nebeneinander von integrierter und kooperativer Gesamthochschule vor sowie das Zusammenwirken organisatorisch unabhängiger Hochschulen.

Noch während der Diskussion um das Hochschulrahmengesetz fällte das Bundesverfassungsgericht im Mai 1973 ein für die zukünftige Hochschulstruktur entscheidendes Urteil. Einer Klage von Professoren gegen das niedersächsische Vorschaltgesetz für ein Gesamthochschulgesetz wurde stattgegeben. Die Regelungen zur Einrichtung einer Gruppenuniversität, bei der die verschiedenen Statusgruppen Professoren, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende paritätisch über alle hochschulrelevanten Fragen mitbestimmen sollten, lehnte das BVerfG ab. Das Urteil schrieb zwar keine Universitätsstruktur zwingend vor, stellte jedoch die individuelle - professorale - Wissenschaftsfreiheit unter Schutz: Der herausragenden Stellung der Hochschullehrer mußte Rechnung getragen werden; das hieß in der Praxis, sie mußten in Hochschul-

gremien die einfache Mehrheit besitzen. Die Strategie sozialdemokratischer Politik über die Mitbestimmung den Status der Hochschullehrer neu zu definieren, war gescheitert.

### *Die Gründung von fünf Gesamthochschulen in NRW*

Im März 1970 legte die sozial-liberale Koalitionsregierung NRWs das „Nordrhein-Westfalen-Programm“ vor, das erste konkrete Schritte zur Errichtung von Gesamthochschulen festlegte. Nach langer Diskussion um die Organisationsform der zukünftigen Gesamthochschule setzte sich schließlich das sogenannte Y-Modell durch, das nach einem gemeinsamen Grundstudium sich aufteilt in einen kurzen praxisbezogenen und einen längeren theorieorientierten Zweig. Der Begriff „integrativ“ bzw. „integriert“ beschreibt den organisatorischen Zusammenschluß verschiedener Hochschulen, die gemeinsame (integrierte) Studiengänge anbieten. Bei der kooperativen Gesamthochschule sollte dagegen die Eigenständigkeit der Bildungseinrichtungen gewahrt bleiben.

Zunächst sollten acht kooperative Gesamthochschulen mit einer bestehenden Universität bzw. Technischen Hochschule als Kern eingerichtet werden. Als Ergänzung war jeweils eine neue Universität mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt vorgesehen, die aus den alten Pädagogischen Hochschulen hervorgehen sollte. Als Standorte waren Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster im Gespräch.

Die Bindung der Gesamthochschulen an schon bestehende Universitäten hätte die Vernachlässigung hochschulferner Gebiete zur Folge gehabt. Deshalb faßte die Landesregierung am 27. April 1971 den Entschluß, gleichzeitig fünf integrierte Gesamthochschulen in Duisburg, Wuppertal, Essen, Paderborn und Siegen einzurichten, um mit einem differenzierten Studienangebot die Bildungs- und Ausbildungschancen auch der benachteiligten „Landkinder“ zu verbessern.

Bei der Einführung der Gesamthochschule ging Wissenschaftsminister Rau in zwei Schritten vor. Zunächst formulierte er in den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ vom 28. April 1971 Vorschläge über den technischen Ablauf der Zusammenführung der verschiedenen Hochschulen. Deren Stellungnahmen dienten dann im zweiten Schritt als Grundlage für einen Gesetzentwurf, der nach nochmaliger Diskussion schließlich im Mai 1972 als Gesetz verabschiedet wurde.

Auf die Thesen des Bildungsministers reagierten die verschiedenen Hochschul-einrichtungen recht unterschiedlich - je nach Interessenlage: Die Höheren Fachschulen, die durch die Verwissenschaftlichung des Studiums ihren Status verbessern konnten, begrüßten allgemein die Vorschläge, besonders an den Gründungsstandorten. Die Universitäten bemängelten hingegen den reinen Organisationscharakter des Gesetzentwurfs und forderten mehr inhaltliche Vorgaben. Die auf den Minister konzentrierte Entscheidungsbefugnis gerade in der Gründungsphase der Gesamthochschulen ließ viele Hochschulangehörige um die Hochschulautonomie fürchten. Zudem könne bei dieser Studienreform „von oben“ die fachliche Kompetenz der Praktiker vor Ort übergangen werden.

In Paderborn stießen die Thesen Raus auf ein geteiltes Echo. Die Pädagogische Hochschule begrüßte in ihrer Stellungnahme zum Gesamthochschulerrichtungs-